

217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind in Gesetzgebung und Vollziehung zu gewährleisten. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

(4) Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.

2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (etwa ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelast

sen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzubersichtigen.

ABSCHNITT II

Volksgruppenbeiräte

§ 3. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.

(2) Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so festzusetzen, daß eine angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen in dieser Volksgruppe möglich ist.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte werden von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bundesregierung hat hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Betracht kommenden Vereinigungen nach Abs. 2 Z. 2 sind im Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte zu hören und können gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, daß sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen, zum Nationalrat wählbar sind und die

1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind und die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volkgruppe gewählt wurden oder dieser Volkgruppe angehören oder

2. von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volkgruppe repräsentativ ist oder

3. als Angehörige der Volkgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist so zusammzusetzen, daß die Hälfte der Mitglieder dem Personenkreis nach Abs. 2 Z. 2 angehört.

(4) Das Amt eines Mitgliedes eines Volksgruppenbeirates ist ein Ehrenamt; die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die Bundesbeamten der Reisegebühreinstufe 5 gebührt und auf ein angemessenes Sitzungsgeld für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Volksgruppenbeirates, das vom Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen ist.

§ 5. (1) Jeder Volksgruppenbeirat wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 bestellten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Er ist zu diesem Zweck jeweils innerhalb von vier Wochen nach Bestellung seiner Mitglieder vom Bundeskanzler zur Konstituierung einzuberufen.

(2) Jeder Volksgruppenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist vom Vorsitzenden auf Verlangen der Bundesregierung, eines Bundesministers, einer Landesregierung oder eines

Fünftels seiner Mitglieder so zeitgerecht einzuberufen, daß er innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen eines solchen Verlangens zusammentritt.

§ 6. (1) Hat ein Mitglied eines Volksgruppenbeirates drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder verliert es die Wählbarkeit zum Nationalrat, so hat dies, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Volksgruppenbeirat durch Beschluß festzustellen und dem Bundeskanzler bekanntzugeben. Der Bundeskanzler stellt durch Bescheid den Verlust der Mitgliedschaft zum Volksgruppenbeirat fest.

(2) Scheidet ein Mitglied des Volksgruppenbeirates vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Auf § 4 ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 7. Zur Behandlung von Fragen, die mehrere Volksgruppen gemeinsam betreffen, können die in Frage kommenden Volksgruppenbeiräte auf Einladung des Bundeskanzlers zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Der Bundeskanzler hat zu solchen Sitzungen binnen zwei Wochen einzuladen, wenn es von einem Volksgruppenbeirat verlangt wird. Im übrigen ist auf diese Sitzungen § 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitz dem Vorsitzenden des zahlenmäßig stärksten Volksgruppenbeirates zusteht.

ABSCHNITT III

Volksgruppenförderung

§ 8. (1) Der Bund hat — unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen — Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat in den der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlags einen der Lage des Bundeshaushaltes und den Bedürfnissen der Volksgruppen entsprechenden Betrag für diesen Zweck aufzunehmen.

§ 9. (1) Die Förderung kann

1. in der Gewährung von Geldleistungen,

2. in anderer für die Ausbildung und Betreuung von Volksgruppenangehörigen auf Sachgebieten, die für die Erhaltung und Sicherung der Volksgruppe, ihrer besonderen Volkstumseigenschaften und Rechte von Bedeutung sind, geeigneter Weise bestehen.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Vereinen und Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums

sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen), für bestimmte Vorhaben gewähren, die geeignet sind, zur Verwirklichung dieser Zwecke beizutragen.

(3) Den Volksgruppenorganisationen sind hinsichtlich der Anwendung des Abs. 2 Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichzuhalten.

(4) Leistungen gemäß Abs. 1 können Volksgruppenorganisationen auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

(5) Leistungen gemäß Abs. 1 können auch Gebietskörperschaften für Maßnahmen gewährt werden, die zur Durchführung des Abschnittes V notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

§ 10. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzuschlagen.

(2) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den gemäß Abs. 1 erstellten Plan Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten.

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die Volksgruppenorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich die Volksgruppenorganisation zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Die Volksgruppenorganisation hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und

Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

ABSCHNITT IV

Topographische Bezeichnungen

§ 12. (1) Im Bereiche der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.

(2) In der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

(3) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

ABSCHNITT V

Amtssprache

§ 13. (1) Die Träger der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, daß im Verkehr mit diesen Behörden und Dienststellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes die Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann.

(2) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des Abs. 1 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen, soweit sie durch eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 bei dieser Behörde oder Dienststelle zugelassen ist. Niemand darf sich jedoch der Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solcher Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

(3) Organe auch anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen können sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) Die Verwendung der Sprache der Volksgruppe in allgemeinen öffentlichen Kundmachun-

gen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, ist zulässig.

(5) Die Regelungen über die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache beziehen sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen.

§ 14. (1) Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Sprache einer Volksgruppe zulässige schriftliche oder mündliche Anbringen, die zu Protokoll (Niederschrift) gegeben werden, sind von der Behörde oder Dienststelle, an die sie gerichtet sind, unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, sofern dies nicht offenkundig entbehrlich ist. Werden solche Anbringen zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Leitet die Behörde oder Dienststelle ein Anbringen in der Sprache der Volksgruppe wegen Unzuständigkeit an eine andere Behörde oder Dienststelle weiter, bei der diese Sprache nicht zugelassen ist, so gilt die Verwendung dieser Sprache als Formgebrechen. Sofern die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, sind derartige Eingaben unter Setzung einer Frist zur Verbesserung zurückzustellen; wird die Eingabe innerhalb dieser Frist mit einer Übersetzung wieder eingebracht, so gilt sie als am Tag ihres ersten Einlangens bei der Behörde überreicht.

(3) Ist einer Partei (einem Beteiligten) oder anderen Privatpersonen (Zeugen, Sachverständigen u. a.) die Verwendung amtlicher Vordrucke vorgeschrieben, so ist diesen Personen auf Verlangen eine Übersetzung des Vordruckes in die Sprache der Volksgruppe auszuhändigen. Die geforderten Angaben sind jedoch auf dem amtlichen Vordruck zu machen, wobei die Sprache der Volksgruppe verwendet werden kann, soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

§ 15. (1) Beabsichtigt eine Person in einer mündlichen Verhandlung von der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben. Diese Verpflichtung entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefaßten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens.

(2) Bedient sich eine Person in einem Verfahren der Sprache der Volksgruppe, so ist auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) — soweit das Verfahren den Antragsteller betrifft — sowohl in dieser als auch in deutscher Sprache zu verhandeln.

(3) Ist das Organ der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so ist ein Dolmetscher beizu-

ziehen, sofern dieses Organ nicht durch ein Organ ersetzt werden kann, das dieser Sprache mächtig ist oder nicht durch andere Hilfsmittel eine Verständigung in der Sprache der Volksgruppe im sachlich erforderlichen Umfang sichergestellt werden kann.

(4) Mündliche Verhandlungen, die vor einem der Sprache der Volksgruppe mächtigen Organ durchgeführt werden und an der nur Personen teilnehmen, die bereit sind, sich der Sprache der Volksgruppe zu bedienen, können abweichend von Abs. 2 nur in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 4 ein Protokoll (eine Niederschrift) aufzunehmen, so ist es sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache der Volksgruppe abzufassen. Ist der Schriftführer der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so hat die Behörde oder Dienststelle unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls in der Sprache der Volksgruppe herstellen zu lassen.

§ 16. (1) Bei der mündlichen Verkündung von Entscheidungen hat sich die Behörde, wenn auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt wurde, sowohl der deutschen Sprache als auch der Sprache der Volksgruppe zu bedienen. Unter den im § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen kann die Entscheidung ausschließlich in der Sprache einer Volksgruppe verkündet werden, in diesem Fall ist sie auch in deutscher Sprache festzuhalten.

(2) Entscheidungen und Verfügungen (einschließlich der Ladung), die zuzustellen sind und die in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachten Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind in dieser Sprache und in deutscher Sprache auszufertigen.

§ 17. (1) Werden entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und soweit die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, die deutsche oder die Sprache einer Volksgruppe nicht verwendet oder die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschnitt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

(2) Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z. 3 der Strafprozeßordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag nach § 15 Abs. 2 gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluß üben konnte (§ 281 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975).

(3) Die Verletzung des § 15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950.

§ 18. Die öffentlichen Bücher und die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.

§ 19. (1) Grundbuchstücke in der Sprache der Volksgruppe wenden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchsache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung als Grundbuchstück zu behandeln.

(2) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefaßt, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen; § 89 GBG 1955 ist nicht anzuwenden.

(3) Auf Verlangen sind Grundbuchabschriften und Grundbuchauszüge in einer Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe und Amtsbestätigungen in dieser Sprache zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1) Ist die in Österreich ausgestellte Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung in ein Personenstandsbuch erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefaßt, so hat das Standesamt unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Auf Verlangen sind Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt in einer Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen.

§ 21. Schulnachrichten und Schulzeugnisse, die von den unter die §§ 12 oder 24 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, fallenden Schulen für die nach § 13 oder nach § 27 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in Betracht kommenden Schüler ausgestellt werden, sind in deutscher Sprache mit zeilenweise darunterstehender Übersetzung in slowenischer Sprache auszustellen.

§ 22. Soweit Notare als Gerichtskommissäre im Auftrag eines Gerichtes tätig werden, bei dem die Sprache einer Volksgruppe zugelassen ist, sind die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 23. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkosten-

beitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozeßordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers keinesfalls zu berücksichtigen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Würde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Schriften, deren Ausstellung in einer zweiten Amtssprache durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßt wird, sind von den Stempelgebühren befreit.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbeitrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluß einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand am Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 24. Den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine besondere Zulage.

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Bundesgesetz vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 102, zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages sowie das Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, BGBl. Nr. 270,

mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden, treten außer Kraft, sobald die Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 in Kraft treten.

(4) Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, der § 7 des Burgen-

ländischen Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40, und § 11 des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXXXXX BGBl. Nr. YYYYYY, über die Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung und die Bundesminister im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

I.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) verfolgt eine dreifache Zielsetzung. Erstens sollen jene gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die eine besondere Förderung der Volksgruppen im Interesse der Erhaltung und Sicherung des Bestandes dieser Volksgruppen und ihres besonderen Volkstums möglich machen. Diese Förderungsmaßnahmen, die im Abschnitt III des Entwurfes geregelt werden, sollen dabei eine besondere Förderung in dem Sinne sein, daß sie neben die allgemeinen Förderungsmaßnahmen des Bundes und anderer Rechtsträger treten. Eine solche besondere Förderung ist nicht nur im allgemeinen staatspolitischen, insbesondere kulturellen Interesse gelegen, sondern wird auch zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und Individualität der Angehörigen der Volksgruppen beitragen.

Eine zweite Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes besteht darin, für die Volksgruppenangehörigen ein Forum zu schaffen, in dem und durch das sie ihre legitimen Interessen vertreten können. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Schaffung von Volksgruppenbeiräten vor, die der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister, aber auch — wenn dies von den Landesregierungen gewünscht wird — der Landesregierung dienen sollen. Die Schaffung der Volksgruppenbeiräte entspringt dabei dem Gedanken, in einem demokratischen Staat solle die Möglichkeit gesichert werden, daß dem Bevölkerungskreis, für den besondere Maßnahmen getroffen werden, in irgendeiner Form ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Die Volksgruppenbeiräte sollen dabei insbesondere auch bei den Förderungsmaßnahmen mitzuwirken haben. Ein solches Mitwirkungsrecht der Volksgruppenangehörigen in allen sie betreffenden Angelegenheiten wird auch dazu beitragen, die der besonderen Volksgruppe entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Schließlich ist auf die dritte Zielsetzung des Entwurfes hinzuweisen. Sie besteht darin, die

aus den Staatsverträgen von St. Germain-en-Laye und von Wien sich ergebenden Verpflichtungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen möglichst in einem Gesetz zusammenzufassen. Dabei wurde allerdings aus Zweckmäßigkeitsgründen der schulische Bereich nicht miteinbezogen. Im Sinne dieser Zielsetzung werden die bisher durch das Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, BGBl. Nr. 270, mit dem die Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden (sogenanntes Ortstafelgesetz) geregelten Angelegenheiten im Abschnitt IV des vorliegenden Gesetzentwurfes geregelt werden. Abschnitt V, der die Amtssprachenfrage behandelt, regelt über das bisherige sogenannte Gerichtssprachen-Gesetz vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 102, hinausgehend auch die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe vor den Verwaltungsbehörden, ein Bereich der bisher nur intern durch die zuständigen Bundes- und Landesorgane, nicht aber gesetzlich geregelt worden ist.

II.

Die Grundsätze, denen der vorliegende Gesetzentwurf zum Zweck der Erreichung der oben dargelegten Zielsetzungen folgt, seien im folgenden zusammenfassend dargestellt:

1. Ein zentraler Grundsatz des vorliegenden Entwurfes ist der der ausdrücklichen Gewährleistung der Erhaltung und der Sicherung des Bestandes der Volksgruppen. Dieser Grundsatz ist im § 1 Abs. 1 des Entwurfes niedergelegt. Insbesondere die Förderungsmaßnahmen, die im Entwurf vorgesehen sind, sollen diesem Zweck dienen. Daneben stehen aber Bestimmungen, die im Interesse der verfassungsgesetzlich bereits derzeit schon gesicherten Gleichbehandlung (siehe Art. 7 B-VG, Art. 7 Z. 1 des Staatsvertrages von Wien, Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain), ausdrücklich festlegen, daß durch die Ausübung oder Nichtausübung der einem Volksgruppenangehörigen in dieser seiner Eigenschaft zustehenden Rechte kein Nachteil erwachsen darf. Auch der verschiedentlich vorgebrachten Einwendung, das Bekenntnis zu einer

bestimmten Volksgruppe habe diskriminierende Folgen für die betreffende Person, wird im Entwurf Rechnung dadurch getragen, daß nach den Bestimmungen des Entwurfes niemand verpflichtet sein soll, seine Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen. In diesen Regelungen kommt neuerlich der Grundgedanke der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Österreicher zum Ausdruck.

2. Der § 1 Abs. 2 des Entwurfes enthält eine Umschreibung des Begriffes Volksgruppe. Diese Umschreibung enthält verschiedene Elemente. Als ein erstes Element ist die österreichische Staatsbürgerschaft zu nennen. Ausländer gehören nicht zu Volksgruppen im Sinne des Entwurfes. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach versteht man unter einer Gruppe eine Mehrheit von Personen, wobei die zu fordernde Zahl von Personen nicht bestimmbar ist. Die eine Volksgruppe bildende Gruppe österreichischer Staatsbürger wurde deshalb nicht nach einer bestimmten Anzahl von Personen festgelegt, weil dies eine willkürliche Grenzziehung sein müßte, die nur durch den Gesichtspunkt der leichteren Vollziehung des Gesetzentwurfes gerechtfertigt werden könnte. Es wurde daher in diesem Entwurf darauf verzichtet, eine Mindestanzahl von Personen vorzusehen, die eine „Gruppe“ im Sinne dieses Gesetzes bilden können. Damit ist zweifellos eine gewisse Unsicherheit gegeben, die aber angesichts der gegebenen Verhältnisse nicht ins Gewicht fallen dürfte. Wenngleich somit der Begriff der Gruppe nicht durch eine Mindestanzahl von Personen umschrieben wird, bedarf es doch zweier Merkmale, um eine Gruppe österreichischer Staatsbürger zu einer Volksgruppe im Sinne des Gesetzes zu machen. Diese Elemente sind die inneren Beziehungsmerkmale der Volksgruppe, die sich in ein territoriales Element und ein kulturelles Element teilen läßt. Hinsichtlich des territorialen Elementes wurde darauf abgestellt, daß die Gruppe „in Teilen des Bundesgebietes wohnhaft und beheimatet“ sein muß. Darin kommt die räumliche Nähe der Volksgruppenangehörigen zueinander einerseits, aber auch die traditionelle Verbundenheit mit dem tatsächlichen Siedlungsgebiet („beheimatet“) andererseits zum Ausdruck. Man kann nämlich nur beim Vorhandensein solcher innerer Beziehungen von einer Volksgruppe sprechen, und gerade bei einer solchen zeigt sich diese Beziehung erfahrungsgemäß auch durch eine mehr oder weniger zusammenhängende, persönliche Beziehung des täglichen Lebens gewährleistende Siedlungsweise der Volksgruppenangehörigen. Neben diesem eher äußerlichen Element der zusammenhängenden Siedlungsweise und der inneren Verbundenheit mit dem Siedlungsort wird aber eine Volksgruppe durch die kulturellen Beziehungen besonders zusammengehalten. Der Gesetzentwurf sieht daher in dieser kulturellen

Verbundenheit ein konstitutives Element einer Volksgruppe. Dabei wurde davon ausgegangen, daß diese kulturelle Verbundenheit einerseits vielverzweigt sein kann und andererseits auch andere Bande zwischen den Volksgruppenangehörigen bestehen, die nicht unbedingt dem kulturellen Bereich zugeordnet werden können oder müssen. Diese Erwägungen führten dazu, besondere kulturelle Merkmale, nämlich die Muttersprache und das eigene Volkstum, hervorzuheben.

3. Es ist ein besonderes Anliegen dieses Entwurfes, die gesetzliche Grundlage für eine repräsentative Vertretung der Volksgruppe zu schaffen, um den Angehörigen der Volksgruppe dadurch eine gesetzliche Basis zu geben, in engem Kontakt mit den politisch verantwortlichen Stellen ihre legitimen Interessen vertreten zu können. In den Volksgruppenbeiräten wird somit jenes Forum geschaffen, das der Volksgruppe erlaubt, aktiv für ihre Interessen einzutreten, entsprechende Vorschläge zu erstatten und damit gestaltend auf die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Situation des von ihnen repräsentierten Bevölkerungsteiles der Österreicher Einfluß zu nehmen. Durch die Einrichtung dieser Volksgruppenbeiräte ist der Beginn einer Entwicklung zu erwarten, die durch die Zusammenarbeit aller Interessierten, nicht nur geeignet ist, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der Volksgruppenangehörigen in zunehmendem Maße entsprechend der allgemeinen Entwicklung in Österreich weiter zu verbessern und den besonderen Erfordernissen der Volksgruppen anzupassen, sondern auch den Volksgruppenangehörigen ermöglicht, durch ihre demokratisch bestellten Vertreter selbst daran gestaltend mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß es den Volksgruppenbeiräten obliegen wird, in jährlich zu erstellenden Plänen wünschenswerte Förderungsmaßnahmen aufzuzeigen. Für die zuständigen Verwaltungsorgane werden diese Pläne eine wichtige Grundlage für ihre Entscheidungen sein. Für die Volksgruppenangehörigen und ihre Vertreter in den Volksgruppenbeiräten wird damit aber die Möglichkeit geschaffen, ihre von ihnen selbst als notwendig erachteten Maßnahmen den zuständigen Stellen unmittelbar bekanntzugeben und damit am Entscheidungsprozeß selbst teilzuhaben.

4. Ein weiterer Grundsatz des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, nicht nur die schon erwähnte gesetzliche Pflicht, Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen und ihres besonderen Volkstums ausdrücklich gesetzlich festzulegen, sondern zur Erreichung dieses Zieles auch positive Maßnahmen vorzusehen: die Volksgruppenförderung.

Es soll sich dabei um Förderungsmaßnahmen handeln, die speziell für die Volksgruppen gedacht sind und die neben den allgemeinen, der ganzen Bevölkerung zugute kommenden Förderungsmaßnahmen stehen werden. Der Gesetzentwurf geht dabei von dem Gedanken aus, daß insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der kulturellen Vielfalt Österreichs die Erhaltung des von den Volksgruppenangehörigen gepflegten Kulturgutes ein wesentlicher Teil ist. Der Bestand der Volksgruppen und ihres eigenen Volkstums ist überkommener Bestandteil des österreichischen Kultur- und Soziallebens, weshalb eine Förderung nicht nur im Interesse der Vertiefung der kulturellen und sozialen Bande zwischen den Volkstumsangehörigen selbst, sondern auch zur Erhaltung der Vielgestaltigkeit der österreichischen Kultur erforderlich ist. Wie bereits früher ausgeführt, wird es vor allem auch bei den Volksgruppenangehörigen und ihren Vertretern im Volksgruppenbeirat liegen, selbst jene Maßnahmen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Förderung zu bezeichnen, die den Interessen und der Eigenart der betreffenden Volksgruppe entsprechen und zu deren Sicherung und Bewahrung notwendig sind.

5. Zur Frage der topographischen Bezeichnungen ist zu bemerken, daß der Entwurf davon ausgeht, daß solche Bezeichnungen in Gebietsteilen angebracht werden sollen, in denen eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl von Volksgruppenangehörigen wohnhaft sind. Diese Regelung entspricht im wesentlichen den im Völkerrecht bekannten sogenannten Minderheitenschutzbestimmungen und auch den Bedürfnissen der Volksgruppenangehörigen. Zur Auslegung des Begriffes „verhältnismäßig beträchtliche Zahl“ von Volksgruppenangehörigen, der im übrigen aus Art. 68 des Staatsvertrages von St. Germain übernommen wurde, wurde im Entwurf als Indikator ein Viertel der Bevölkerung bezeichnet. Mit dieser Regelung ließ sich der Entwurf von dem dem italienisch-jugoslawischen Memorandum vom 5. Oktober 1954 angeschlossenen „statuto speciale per le minoranze“ vom gleichen Tag leiten, das solche topographischen Bezeichnungen in Punkt 5 Abs. 3 in jenen Gemeinden vorsieht „nei quali gli appartenente al detto gruppo etnico costituiscono un elemento rilevante (almeno un quarto) della popolazione“. Abweichend von diesem Beispiel sieht aber der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß nicht „wenigstens“ ein Viertel der Bevölkerung (wie in dem zitierten Statut; „almeno“), sondern „etwa“ ein Viertel der Bevölkerung der Volksgruppe zugehören muß. Dadurch soll vermieden werden, daß bloß geringfügige Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur die gesetzliche Verpflichtung nach sich ziehen, Änderungen in den einmal vorgenommenen topographischen Bezeichnungen durchzuführen.

Was schließlich die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe vor Gerichten und Behörden anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nicht beabsichtigt ist, bisher bestehende gesetzliche Regelungen zum Nachteil der Volksgruppen zu verändern. Es wurden vielmehr teilweise die Regelungen des derzeit in Geltung stehenden Kärntner Gerichtssprachengesetzes übernommen, allerdings so ausgestaltet, daß sie auch für die Verwaltungsbehörden anzuwenden sind. Welche Behörden verpflichtet sein werden, die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe in den bei ihnen anhängigen Verfahren zuzulassen, wird eine Verordnung der Bundesregierung, die nach Anhörung der zuständigen Landesregierung und des zuständigen Volksgruppenbeirates im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen sein wird, zu bestimmen haben. Der Gesetzentwurf geht ferner davon aus, daß die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zunächst in erstinstanzlichen Verfahren zulässig sein wird, allerdings grundsätzlich auch dann, wenn dieses Verfahren vor einer organisatorisch höheren Behörde durchgeführt wird. Es soll dabei dem Grundsatz zum Durchbruch verholfen werden, daß jene Person, die berechtigt wäre, vor einer organisatorisch erstinstanzlichen Behörde die Sprache einer Volksgruppe zu gebrauchen, diese auch dann gebrauchen kann, wenn sie nur deshalb nicht vor dieser Behörde zu erscheinen hat, weil nicht diese, sondern eine höhere Behörde sachlich zuständig ist. Im Rechtsmittelverfahren soll die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe dann zulässig sein, wenn die Rechtsmittelbehörde auch als sachlich erstinstanzliche Behörde die Sprache einer Volksgruppe anzuwenden hat.

Durch die Amtssprachenregelung dieses Entwurfes sollen im Sinne des § 1 Abs. 3 den zur Verwendung der Sprache einer Volksgruppe berechtigten Personen keine Nachteile erwachsen. Da dies vor allem in kostenmäßiger Hinsicht der Fall sein könnte, wurde im Entwurf die Sonderbestimmung des § 23 vorgesehen. Es wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob in dieser Hinsicht noch andere Maßnahmen zu treffen sein werden.

III.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG, entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 3314/1958. Der § 23 Abs. 2 war als Verfassungsbestimmung vorzusehen, weil damit auch landesgesetzlich geregelte Gebühren erfaßt werden sollen.

IV.

Zu Fragen der Durchführung des vorliegenden Entwurfes und zu allgemeinen Fragen der Volksgruppen fanden Gespräche zwischen der von

den politischen Parteien eingesetzten Arbeitsgruppe von Rechtsexperten und den Vertretern der Volksgruppen, insbesondere den Organisationen der Kärntner Slowenen, statt. Diese Gespräche sollen auch während der parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Entwurfes weitergeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Abs. 1 enthält einen der schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Grundsätze. Die Volksgruppen genießen den Schutz der Gesetze, wobei etwa an die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen (oder die Rassendiskriminierungskonvention, BGBl. Nr. 377/1972, zu denken ist; ihre Erhaltung und die Sicherung ihres Bestandes wird aber gleichzeitig zu einer Aufgabe der Gesetzgebung und Vollziehung erklärt. Es handelt sich dabei um eine Zielbestimmung, die bei der Anwendung gesetzlicher Normen von den Behörden zu beachten sein wird. Letztlich ist auf die Verpflichtung zur Achtung der Sprache und des Volkstums der Volksgruppen hinzuweisen, wobei dies nicht eine sanktionslose Bestimmung ist, sondern insbesondere durch die strafgesetzlichen Vorschriften — auf den § 283 StGB sei besonders hingewiesen — Strafsanktionen unterworfen wird.

Der Abs. 2 enthält eine Umschreibung des Begriffes der „Volksgruppe“, die hinsichtlich ihrer Elemente bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen dargelegt worden ist. Hier ist nur mehr darauf hinzuweisen, daß unter der Muttersprache jene in familienhafter Verbundenheit tradierte Sprache verstanden wird, die noch tatsächlich im Gebrauch steht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck „Sprache einer Volksgruppe“ im Sinne dieses Entwurfes immer so verstanden wird, daß es sich um die tatsächlich von den Volksgruppen in Österreich gesprochene Sprache handelt. Also etwa das burgenländische Kroatisch, nicht das Kroatische im allgemeinen.

Ein besonderes Anliegen jedes Volksgruppengesetzes muß die Verhütung jeglicher Diskriminierung sein. Der Abs. 3 nimmt darauf besonders Bezug, indem festgelegt wird, daß weder die Ausübung der Rechte noch die Nichtausübung der Rechte, die einem Volksgruppenangehörigen in dieser seiner Eigenschaft zustehen, ihm zum Nachteil gereichen sollen. Durch die Gleichstellung der Ausübung mit der Nichtausübung von Rechten soll gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden, daß es in der freien Entscheidung der Volksgruppenangehörigen liegt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. In keinem Fall soll ihm ein Nachteil erwachsen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung ist auch der Abs. 4

zu verstehen, der von vornherein eine Verpflichtung zu einem Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausschließen soll.

Zu § 2:

Durch den vorliegenden Entwurf werden weder jene Volksgruppen, für die ein Beirat errichtet wird, noch die Behörden und sonstigen Dienststellen, bei denen die Sprache einer Volksgruppe neben dem Deutschen zugelassen ist, noch auch die Gebietsteile, in denen mehrsprachige topographische Bezeichnungen anzubringen sind, unmittelbar bestimmt. Dies hat seinen Grund darin, daß eine notwendige Flexibilität gewährleistet sein muß, um sich nach den Erfordernissen richten zu können; ferner soll gewährleistet werden, daß die Volksgruppen selbst durch die Volksgruppenbeiräte an der Erlassung dieser Verordnung mitwirken können. Deshalb wurden die in den Z. 1 bis 3 genannten näheren Regelungen dem Verordnungsgeber überlassen. Dabei wurde darauf Rücksicht genommen, daß nicht allein die Volksgruppenbeiräte ihre Interessen dabei zum Ausdruck bringen können (vgl. § 3 Abs. 1 des Entwurfes), sondern daß auch hinter diesen Verordnungen ein breiter politischer Konsens stehen soll. Letzteres soll dadurch erreicht werden, daß die zuständige Landesregierung anzuhören ist und die Verordnung der Bundesregierung außerdem im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen werden muß.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf durch eine Verweisung auf eine Verordnung nur regelt, in welchen Gebietsteilen topographische Bezeichnungen mehrsprachig anzubringen sind. Dagegen wird die Frage, ob in einem konkreten Fall solche topographische Bezeichnungen anzubringen sind, von anderen Rechtsvorschriften — etwa der Straßenverkehrsordnung — abhängen.

Der Abs. 2 gibt die näheren Determinierungen (Art. 18 Abs. 2 B-VG) für die Erlassung der Verordnungen im Sinne des Abs. 1. Hervorzuheben ist, daß völkerrechtliche Verpflichtungen zu beachten sind und die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen nur eines der Elemente sind, die hiebei zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Volksgruppenbeiräte sollen eine Repräsentation der Volksgruppen ermöglichen. Dadurch soll den Volksgruppen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Anliegen bei den zuständigen Stellen vertreten zu können. Dementsprechend dienen die Volksgruppenbeiräte in erster Linie der Beratung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder in allen die Volksgruppen berührenden Fragen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte nur

vorgesehen werden, daß die Volksgruppenbeiräte den Landesregierungen zur Beratung zur Verfügung stehen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden. Die Bundesgesetzgebung ist nämlich nicht befugt, organisationsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Länder zu treffen. Andererseits gibt es Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, die es trotz der grundsätzlichen Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Volksgruppen (Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG) geboten erscheinen lassen, auf die Belange der Volksgruppen Rücksicht zu nehmen. Deshalb wird sich die Heranziehung der Volksgruppenbeiräte in diesen Bereichen als zweckmäßig erweisen.

Die Mitgliederzahl der Volksgruppenbeiräte wird gemäß Abs. 3 so festzusetzen sein, daß eine repräsentative Vertretung der innerhalb der Volksgruppe zum Ausdruck kommenden politischen und weltanschaulichen Meinungen gewährleistet wird. Deshalb werden die Volksgruppen auch eine unterschiedliche Mitgliederzahl aufweisen. Im besonderen ist zu bemerken, daß unter weltanschaulicher Meinung in erster Linie die Kirchen und Religionsgemeinschaften zu verstehen sind, die entsprechend ihrer Bedeutung in der Volksgruppe dem Beirat angehören werden.

Die Aufgaben der Volksgruppenbeiräte konnten im vorliegenden Entwurf nicht vollständig umschrieben werden. Die Angelegenheiten, die Volksgruppeninteressen berühren, sind vielfältiger Natur. Jedenfalls ist aber dafür vorgesorgt, daß die Volksgruppen vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die Interessen der Volksgruppe berühren, und zu den konkreten Förderungsmaßnahmen zu hören sind. Ersteres gilt insbesondere für die Erlassung der im § 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Verordnungen.

Zu § 4:

Der Abs. 1 regelt die Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte. Dieser Akt soll der Bundesregierung vorbehalten werden, wobei durch die Anhörung der Landesregierungen sowohl die erforderlichen Hinweise auf die Repräsentativität der einzelnen politischen und weltanschaulichen Gruppierungen leichter festgestellt werden kann als auch den Landesregierungen ein Einfluß zugestanden werden soll, da die Volksgruppenbeiräte auch von dieser zur Beratung herangezogen werden können. Um auch die Interessen der Volksgruppenorganisationen zu wahren, soll ihnen neben einem Anhörungsrecht auch insofern Parteistellung im Verfahren zur Bestellung der Volksgruppenbeirätemitglieder eingeräumt werden, als sie durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Streitfragen, ob die im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen, eine Entscheidung

veranlassen können. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich verfassungsrechtlich auf Art. 131 Abs. 2 B-VG.

Die Funktionsperiode eines Volksgruppenbeirates soll vier Jahre betragen.

Bei der Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte hat die Bundesregierung auf die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen Bedacht zu nehmen und eine diese Verhältnisse widerspiegelnde Zusammensetzung zu verwirklichen. Der Abs. 2 bestimmt im einzelnen dann, welche Personen zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates bestellt werden können. Grundsatz ist, daß die Wählbarkeit zum Nationalrat gegeben sein muß und die betreffende Person überdies erwarten läßt, daß „sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes“ einsetzt. Damit soll — einem Grundgedanken des Entwurfes folgend — zwar auch von den Volksgruppenbeiratsmitgliedern nicht ein Bekenntnis zu einer Volksgruppe verlangt werden, andererseits darf aber eine gewisse Bindung an die Volksgruppen erwartet werden.

Eine repräsentative Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates und gleichzeitig eine demokratische Legitimation konnte nur in der Form einer Kompromißlösung verwirklicht werden, wenn man an dem Prinzip festhält, daß kein Bekenntnis zu einer Volksgruppe zu verlangen ist. Es ist deshalb vorgesehen, daß politische Mandatäre (Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers) beizuziehen sind, um das demokratische Element zu betonen. Andererseits geht aber der Entwurf von dem Gesichtspunkt aus, daß die verschiedenen Vereinigungen der Volksgruppenangehörigen, die deren spezifische Interessen vertreten, nicht außer Acht gelassen werden können, soll eine repräsentative Vertretung zustande kommen. Deshalb sollen neben Vertretern der Kirche und der Religionsgesellschaften auch Vertreter repräsentativer Vereinigungen von Volksgruppenangehörigen in den Volksgruppenbeirat berufen werden. Der Entwurf geht davon aus, daß Vertreter aller drei Gruppen im Volksgruppenbeirat vertreten sein sollen, wobei das gegenseitige Verhältnis so bestimmt ist, daß den Volksgruppenvereinigungen jedenfalls die Hälfte der Mitglieder des Volksgruppenbeirates anzugehören haben.

Wenngleich es sich bei der Mitgliedschaft im Volksgruppenbeirat um ein Ehrenamt handelt, sieht der Abs. 3 den Ersatz der Reisekosten und eines anzunehmenden Verdienstausfalles vor. Da es sich bei den Mitgliedern um Personen handeln wird, deren Fachwissen hoch einzuschätzen ist, wurde ein durch Verordnung des Bundeskanzlers zu bestimmendes Sitzungsgeld, im übrigen aber hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten eine Gleichstellung mit hohen Bundesbeamten vorgesehen.

Zu den §§ 5 bis 7:

Diese Bestimmungen des Entwurfes enthalten die grundsätzlichen Regelungen über den organisatorischen Rahmen der Tätigkeit der Volksgruppenbeiräte. Die vorgeschlagenen Regelungen stellen nur grundsätzliche Bestimmungen dar, weil der Entwurf von dem Gedanken ausgeht, daß in dieser Hinsicht den Volksgruppenbeiräten eine weitgehende Autonomie zur Gestaltung ihrer Geschäftsordnung gegeben werden soll. Hervorzuheben ist, daß der Vorsitzende aus dem Kreis der von Volksgruppenvereinigungen vorgeschlagenen Personen zu wählen sein wird und ihm ein Dirimierungsrecht (§ 5 Abs. 2) zukommen soll.

Zu § 8:

Der Abs. 1 der vorgeschlagenen Regelung legt die grundsätzliche Verpflichtung des Bundes fest, Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen und ihrer Eigenschaften und Rechte (Art. 7 Abs. 5 Staatsvertrag von 1955) dienen, zu fördern. Hervorzuheben ist — wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde —, daß diese Förderung neben die allgemeinen Förderungsmaßnahmen des Bundes und anderer Rechtsträger tritt. Sie wird daher beispielsweise neben die Presseförderung (vergleiche das Bundesgesetz BGBl. Nr. 405/1975) treten, die schon derzeit eine Regelung (§ 2 Abs. 2 PFG) zugunsten der Volksgruppen vorsieht. Es handelt sich um eine spezifische Förderung.

Es ist andererseits aus allgemeinen wirtschaftspolitischen und budgetären Erwägungen nicht möglich, die Höhe der Förderungsmittel allgemein festzulegen. Der Abs. 2 sieht daher nur eine Verpflichtung vor, einen der Lage des Bundeshaushaltes entsprechenden Betrag in den jährlichen Bundesvoranschlagsentwurf aufzunehmen, wobei auch auf die Bedürfnisse der Volksgruppen Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt einerseits, worin die Förderung bestehen kann, andererseits, wofür sie gewährt werden kann; sie regelt schließlich auch, wer gefördert, d. h. wem die Förderungsmittel gegeben werden können.

Hinsichtlich der Art der Förderung sieht der Abs. 1 sowohl die Gewährung von Geldleistungen als auch andersartige Förderungen für die Ausbildung und Betreuung von Volksgruppenangehörigen auf bestimmten Sachgebieten vor. Damit soll eine flexible, den Erfordernissen der einzelnen Volksgruppen angepaßte Förderung ermöglicht werden.

Förderungsempfänger sind die sogenannten Volksgruppenorganisationen, d. h. die Vereine, Stiftungen und Fonds, die sich besonders für

die Erhaltung und Sicherung des Bestandes einer Volksgruppe und ihres besonderen Volkstumes annehmen und in dieser ihrer Zielsetzung unterstützt werden sollen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erbringen schon bisher in diesem Bereich erhebliche Leistungen und sollen daher — soweit sie die genannten Zwecke verfolgen — ebenfalls in die Förderung einbezogen werden.

Bei der Umschreibung des Förderungsgegenstandes bestand die Schwierigkeit, daß eine Aufzählung praktisch nicht möglich ist. Die Maßnahmen reichen von der Unterstützung bei der Herausgabe von Büchern und Zeitschriften in der Sprache einer Volksgruppe bis hin zur Förderung der vielgestaltigen kulturellen Veranstaltungen und Kontakte. Das gemeinsame Merkmal aller dieser Vorhaben, die im Rahmen der Volksgruppenförderung unterstützt werden sollen, ist aber deren Eignung, zur Erhaltung und Sicherung der Volksgruppe und ihrer besonderen Eigenschaften und Rechte beizutragen. Aus diesem Gesichtspunkt wurde daher die vorgeschlagene Regelung beschränkt. Im Hinblick auf den im § 10 des Entwurfes vorgesehenen, von den Volksgruppenbeiräten selbst auszuarbeitenden Förderungsplan dürften sich dabei keine Schwierigkeiten ergeben. Zu erwähnen ist aber im besonderen, daß die Erhaltung der Volksgruppenorganisationen, die gerade für die erwähnte Zielsetzung einen entscheidenden Beitrag leisten, auch Gegenstand der Förderung sein kann. Demgemäß sieht der Abs. 4 eine Förderung dieser Organisationen durch finanzielle und andere Leistungen — z. B. sogenannte „lebende Subventionen“ — vor.

Zu § 10:

Der ganze Entwurf ist getragen von dem Gedanken der Mitbestimmung der Volksgruppen durch die Volksgruppenbeiräte bei der Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes. Es ist deshalb insbesondere gerechtfertigt, den Volksgruppenbeiräten bei der Bestimmung der Förderungsmaßnahmen ein Mitspracherecht einzuräumen, nicht zuletzt auch deshalb, weil diese wohl am besten die Bedürfnisse der Volksgruppen zu beurteilen vermögen. Deshalb ist im Abs. 1 vorgesehen, daß die Volksgruppenbeiräte jährlich bis zum 1. Mai (dies aus Gründen der rechtzeitigen Budgeterstellung) einen Plan über die wünschenswerten konkreten Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung vorzulegen haben. Dieser Plan kann — im Hinblick auf die verfassungsgesetzliche Verantwortlichkeit der Bundesregierung — nur eine Empfehlung sein. Obwohl somit der von den Volksgruppenbeiräten vorgelegte Förderungsplan nicht verbindlich ist, wird er eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung bei der Beschlußfassung über die konkreten Förderungsmaßnahmen sein. Der Abs. 2 sieht darüber hinaus auch eine Mit-

wirkung der Volksgruppenbeiräte bei der konkreten Verteilung und Zweckbestimmung der Förderungsmaßnahmen vor. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann es sich auch dabei nur um Empfehlungen des Volksgruppenbeirates handeln.

Zu § 11:

Diese Bestimmung folgt den Regelungen in anderen Förderungsgesetzen und hält sich im Rahmen bewährter Kontrolleinrichtungen. Eine Sonderregelung für die Volksgruppenförderung wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wohl nicht gerechtfertigt und würde überdies in der Vollziehung zu Schwierigkeiten führen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält Regelungen in Ausführung des Art. 7 Z. 3 des Staatsvertrages von Wien 1955. Er bezieht sich auf die zweisprachigen topographischen Aufschriften und Bezeichnungen. Die Verpflichtung zur Anbringung solcher zweisprachiger topographischer Bezeichnungen trifft den Staat, weshalb der Entwurf vorsieht, daß nur solche topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden.

Die Festlegung dieser zweisprachigen topographischen Bezeichnungen hat durch eine Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 2 zu erfolgen, um eine einheitliche Bezeichnung sicherzustellen. Bei der Erlassung solcher Verordnungen sind ebenfalls die zuständigen Volksgruppenbeiräte zu hören und ist bei der Wahl der Bezeichnung insbesondere auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

Zu Abschnitt V:

Der Abschnitt über die Amtssprache geht von folgenden Grundsätzen aus:

1. Durch Verordnung nach § 2 Abs. 1 werden jene Behörden und Dienststellen festzulegen sein, bei denen neben der deutschen Sprache auch die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist. Diese Regelung bezieht sich auf die entsprechenden Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden.

2. Sind diese Behörden und Dienststellen, bei denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, festgestellt, folgt daraus die gesetzliche Verpflichtung des Trägers dieser Behörden, d. h. des Bundes, des Landes oder der Gemeinde, entsprechende Vorsorgen zu treffen, daß die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe tatsächlich möglich ist.

3. Bei den so bestimmten Behörden und Dienststellen soll die Sprache einer Volksgruppe

als Amtssprache mit der deutschen Sprache grundsätzlich gleichberechtigt sein. Die technischen Schwierigkeiten, die mit der Zweisprachigkeit verbunden sind, erfordern allerdings Ausnahmen. Bei organisatorisch zweitinstanzlichen Behörden, die durch eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 als zweisprachig bezeichnet worden sind, soll aber nicht jedermann die Sprache einer Volksgruppe verwenden dürfen, sondern nur solche Personen, denen die Verwendung dieser Sprache zugestanden hätte, wäre das konkrete Verfahren vor einer auch organisatorisch erstinstanzlichen zweisprachigen Behörde durchgeführt worden. Analog dazu soll im Rechtsmittelverfahren die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe vor der Rechtsmittelbehörde nur dann zulässig sein, wenn das erstinstanzliche Verfahren vor einer zweisprachigen Behörde durchgeführt wurde und die Rechtsmittelbehörde durch die Verordnung nach § 2 Abs. 1 als zweisprachige Behörde bezeichnet worden ist.

Zu § 13:

Der Abs. 1 enthält die an die Träger von Behörden oder Dienststellen gerichtete gesetzliche Pflicht, bei jenen Behörden und Dienststellen, die durch Verordnung der Bundesregierung als zweisprachig bezeichnet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß im Verkehr zwischen Behörde und einzeitigem die zugelassene Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann.

Der Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß der einzelne sich der Sprache einer Volksgruppe bedienen kann, und zwar bei jenen Behörden und Dienststellen, bei denen diese Sprache als Amtssprache zugelassen ist und in dem Umfang als die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist. Im Hinblick auf den Umstand, daß das Personal dieser Behörden und Dienststellen nicht durchwegs zweisprachig sein wird und insbesondere bei Amtshandlungen im Außendienst sich dabei Probleme ergeben können, wurde der zweite Satz hinzugefügt. Bei Amtshandlungen, die von Amts wegen einzuleiten sind (z. B. Erhebungen, Beschlagnahmen, Festnahmen) oder bei denen insbesondere Angehörige von Wachkörpern einzuschreiten haben (man denke etwa an Verkehrsunfälle, Versammlungen u. dgl.), ist aber weder von vornherein sicher, ob die Betroffenen die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe verlangen werden, noch kann sichergestellt werden, daß hierfür ausschließlich der Sprache einer Volksgruppe mächtige Beamte eingesetzt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser praktischen Schwierigkeiten wurde deshalb der Weg gewählt, daß der Umstand, daß das Organ sich nicht dieser Sprache bedient, kein Grund sein kann, sich der Amtshandlung, der Anordnung usw. dieses

Organs zu entziehen oder der Amtshandlung keine Folge zu leisten.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache nur für den behördlichen Verkehr in Frage kommt. Es ist aber nicht zu übersehen, daß auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Schaltdienst bei Post und Bundesbahn), der Gebrauch der Sprache einer Volksgruppe gewünscht sein kann. Diesem Umstand soll Abs. 3 dadurch Rechnung tragen, daß der Gebrauch der Sprache einer Volksgruppe durch Organe auch dann für wünschenswert bezeichnet wird, wenn dadurch der Verkehr mit Personen erleichtert wird. Durch diese Regelung sollen Reibungsflächen vermieden und insbesondere auch klargestellt werden, daß die Verwendung der Sprache der Volksgruppe nicht etwa dem Art. 8 B-VG widerspricht.

Die Regelung des Abs. 4 geht zunächst davon aus, daß allgemeine öffentliche Kundmachungen nicht in der Sprache einer Volksgruppe erfolgen müssen. Abgesehen davon, daß die Frage, ob eine Verpflichtung zu zweisprachigen allgemeinen öffentlichen Kundmachungen überhaupt aus dem Begriff der Amtssprache ableitbar wäre, umstritten ist, wäre es zu weitgehend, in diesen Fällen eine zweisprachige Kundmachung vorzusehen. Andererseits soll aber nicht verhindert werden, daß in Gemeinden, in denen die eine Amtssprache die Sprache einer Volksgruppe ist, diese Sprache neben dem Deutschen in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen Verwendung findet.

Im innendienstlichen Verkehr, der auch den Verkehr zwischen den Behörden untereinander, etwa in Amtshilfesachen, umfaßt, worunter aber auch die Kommandosprache im Bundesheer zu verstehen ist, also die Sprache innerhalb der staatlichen Organisation, soll ausschließlich das Deutsche sein. Diese Regelung ist im Abs. 5 enthalten.

Zu § 14:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung übernimmt im wesentlichen den § 2 Abs. 1 des Gerichtssprachengesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 102/1959. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Verwaltungsbehörden war eine Änderung in der Richtung, daß die Anfertigung einer Übersetzung nicht in allen Fällen erforderlich ist, zweckmäßig. Insbesondere in der Zollverwaltung kann es vorkommen, daß Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe hinreichend beherrschen, eine große Zahl einfacher mündlicher Erledigungen (insbesondere Freigabe von Reisegut) vornehmen. In solchen Fällen wäre die Herstellung einer Übersetzung eine unnötige Verwaltungsbelastung, die vermieden werden soll. In Fällen aber, in denen ein Verfahren, insbesondere auch Rechtsmittelverfahren, zu erwarten ist, ist jedenfalls eine Übersetzung herzustellen.

Der Abs. 2 regelt die fremdsprachigen Anbringen bei unzuständigen Behörden. Bei einer Weiterleitung an eine andere Behörde, bei der die Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen ist, gilt dies als Formgebühren. Nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften führt dies regelmäßig zu einem Berichtigungs- bzw. Verbesserungsauftrag. Da solche verfahrensrechtliche Bestimmungen aber in der StPO 1975 nicht enthalten sind, war diesbezüglich durch den zweiten Satz eine Sonderregelung zu treffen.

Durch die vorgeschlagene Fassung wird überdies klargestellt, daß auch die ursprüngliche Eingabe wieder vorgelegt werden muß, um erforderlichenfalls prüfen zu können, ob sie den gleichen Inhalt hatte wie die deutschsprachige Eingabe. Andererseits wird aber nicht der Frage vorgegriffen, ob eine ursprünglich einzuhaltende Frist schon durch das Einlangen bei der unzuständigen Behörde gewahrt ist. Für das zivilgerichtliche Verfahren hat die Regelung insofern Bedeutung, als § 85 Abs. 2 ZPO nur für verfahrensrechtliche befristete Eingaben gilt und nunmehr für diesen speziellen Fall auch die Wahrung materiellrechtlicher Fristen gesichert wird.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Schnelligkeit ist vielfach — z. B. § 133 Abs. 2 BAO — die Verwendung amtlicher Vordrucke vorgesehen. Darauf nimmt der Abs. 3 Rücksicht. Es wäre nicht gerechtfertigt, von diesen Vordrucken abzugehen, zumal diese Vordrucke teilweise auch als Eingabebeleg für EDV-Anlagen dienen. Um den Volksgruppenangehörigen aber die Verwendung ihrer Sprache zu gewährleisten, wird diesfalls eine Übersetzung des Vordruckes anzuschließen sein. Ebenso können die Angaben, die auf dem amtlichen deutschen Vordruck zu machen sind, in der Sprache einer Volksgruppe gemacht werden. Damit ist den Interessen der Volksgruppenangehörigen hinsichtlich der Verwendung ihrer Sprache Rechnung getragen, ohne daß die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Verwendung amtlicher Vordrucke gegeben ist, aufgegeben würde.

Die Verwendung einer Sprache der Volksgruppe auf einem solchen amtlichen Vordruck muß aber eingeschränkt werden, soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. So sehen beispielsweise die Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften verschiedentlich vor, daß Erklärungen nur in einer Amtssprache der Gemeinschaften ausgefertigt werden können, zu denen zwar die deutsche, nicht aber die Sprache einer der Volksgruppen in Österreich gehört. Auch die Verwendung der der Behörde vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke ist vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.

Zu § 15:

Besondere Schwierigkeiten bot die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe vor Behörden und Dienststellen deshalb, weil nicht erwartet werden kann, daß bei allen Behörden die Beamtenschaft der Sprache der betreffenden Volksgruppe hinreichend mächtig ist. Diesem Problem sucht der Abs. 1 dadurch zu begegnen, daß grundsätzlich der Behörde vor einer mündlichen Verhandlung bekanntzugeben ist, ob von der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch gemacht wird. Dadurch soll die Behörde in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Vorkehrungen, etwa Beiziehung eines Dolmetschers, zeitgerecht in die Wege zu leiten, um die faktische Verwendung der Sprache einer Volksgruppe gewährleisten zu können. Dieser Gesichtspunkt gilt aber nur hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens. Während des Verfahrens selbst muß eine solche Bekanntgabe nicht mehr erfolgen, weil die Behörde dann ja bereits Kenntnis davon hat, daß sich ein Beteiligter der Sprache einer Volksgruppe bedienen will.

Der Abs. 2 ordnet an, daß die Verhandlungen gegebenenfalls zweisprachig zu führen sind. Dies kann aber nur für den Teil einer Verhandlung gelten, in dem jene Person, die die Sprache einer Volksgruppe verwendet, beteiligt ist. Deshalb führt etwa der Umstand, daß ein Zeuge in der Sprache der Volksgruppe seine Aussage macht, nicht dazu, daß das gesamte Verfahren zweisprachig durchzuführen ist. Eine andere Lösung wäre nicht im Interesse der Verfahrensökonomie gelegen. Im übrigen ist dadurch für jene Person, die sich der Sprache einer Volksgruppe bedient, kein Nachteil zu besorgen.

Der Grundgedanke, der im Abs. 3 zum Ausdruck kommt, ist der, daß grundsätzlich das Organ selbst der Sprache der Volksgruppe mächtig sein soll. Ist dies nicht der Fall, so soll zunächst getrachtet werden, eine Vertretung durch ein sprachkundiges Organ herzustellen. Wenn auch dies nicht gelingt, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.

Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß ein Organ auch dann nicht ersetzt werden kann, wenn dem rechtliche Gründe entgegenstehen, wie dies in der Regel bei Gerichten durch die feste Geschäftsverteilung der Fall ist.

Durch den letzten Halbsatz sollen bereits in der Praxis verwendete Hilfsmittel — wie vorgedruckte Karten mit Fragen und Antworten —, die bei einfachen Amtshandlungen Anwendung finden, künftig nicht ausgeschlossen werden.

Bei mündlichen Verhandlungen, bei denen alle Beteiligten sich der Sprache einer Volksgruppe bedienen, ist kein Grund ersichtlich, weshalb zweisprachig verhandelt werden sollte. Der Abs. 4 gibt in Abweichung von der Grundsatzbestimmung des Abs. 2 hierzu die gesetzliche

Ermächtigung. Dies liegt ebenfalls im Interesse der Verfahrensökonomie und der Kostenersparnis. Die Niederschriften aber sollen in jedem Falle zweisprachig erstellt werden, wie dies der Abs. 5 vorsieht. Wegen der Möglichkeit des Rechtsmittelzuges ist dies unbedingt erforderlich, weil sonst vor höheren Gerichten oder Verwaltungsbehörden unverhältnismäßige Schwierigkeiten entstehen könnten.

Zu § 16:

Der Abs. 1 übernimmt die Grundsätze für die Verwendung der Sprache, wie sie bereits zu § 15 erläutert worden sind, für die mündliche Verkündung der Entscheidung.

Hinsichtlich der schriftlichen Entscheidungen und Verfügungen legt der Abs. 2 den Grundsatz der Zweisprachigkeit fest.

Zu § 17:

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen, die sich mit den Sanktionen für Verletzungen der Grundsätze über die Zweisprachigkeit befassen.

Der Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß eine Verletzung der Bestimmungen dieses Entwurfes als Verletzung des rechtlichen Gehörs gilt. Dieser Grundsatz gilt für alle Verfahren mit Ausnahme der folgenden:

1. Der Abs. 2 trifft eine Sonderbestimmung für das gerichtliche Strafverfahren. An die Verletzung der zweisprachigen Verhandlungsführung wird die Sanktion der Nichtigkeit geknüpft, die allerdings nur zum Vorteil des Betroffenen geltend gemacht werden kann.

2. In Verfahren, in denen das AVG 1950 zur Anwendung kommt, und zwar auch dann, wenn — wie im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG — nur subsidiär, sollen ebenfalls die Fehler im Hinblick auf die gebotene zweisprachige Verhandlungsführung Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 AVG 1950 begründen und damit ein Grund für die Aufhebung des im fehlerhaften Verfahren zustande gekommenen Bescheides durch die Aufsichtsbehörde sein.

Zu den §§ 18 und 19:

Mit sprachlichen Verbesserungen wurden diese Bestimmungen aus dem geltenden Gerichtssprachengesetz für Kärnten übernommen.

Zu § 20:

Auszüge aus Personenstandsbüchern sollen auf Verlangen auf Amtskosten in die Sprache einer Volksgruppe ebenso wie eintragungserhebliche Urkunden in einer solchen Sprache von Amts wegen in die deutsche Sprache übersetzt werden. Dadurch soll einerseits die ordnungsgemäße Führung der Personenstandsbücher gewährleistet

werden, andererseits aber den Volksgruppenangehörigen auf Verlangen eine Urkunde in ihrer Sprache zukommen.

Zu § 21:

Auch die Zweisprachigkeit von Schulnachrichten und Schulzeugnissen ist eine Frage der Amtssprache. Die Regelung erfolgt in der Weise, daß in allen Schulen, in denen das Slowenische auch Unterrichtssprache ist, diese Urkunden in deutscher/slowenischer Sprache auszustellen sind.

Zu § 22:

Die Bestimmung entspricht dem § 9 des Kärntner Gerichtssprachengesetzes.

Zu § 23:

Der Abs. 1 bestimmt, daß die Kosten für Übersetzungen der öffentlichen Hand zur Last fallen. Durch die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe soll nämlich den betreffenden Personen keine besondere finanzielle Belastung entstehen.

Hinsichtlich der auf die Strafprozeßordnung sich beziehenden Regelung ist zu bemerken: Einerseits sieht der § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 StPO 1975 einen Pauschalkostenbeitrag vor, der zwar nicht nach der Verhandlungsdauer zu berechnen, bei dessen Bemessung aber der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist. Diesem Umstand wurde im Abs. 2 Rechnung getragen. Außerdem sind bei der Bemessung dieses Pauschalkostenbeitrages grundsätzlich die Kosten der Beiziehung eines Dolmetschers zu berücksichtigen, ausgenommen den Fall, daß der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist (§ 381 Abs. 6 StPO). Die Kosten eines nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes beigezogenen Dolmetschers sollen aber in jedem Fall unberücksichtigt bleiben.

Der Abs. 2 mußte als Verfassungsbestimmung vorgesehen werden, weil er auch landesgesetzlich festgelegte Gebühren umfassen soll.

Der Abs. 3 sieht schließlich die Stempelfreiheit vor.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß das Verlangen, den Parteien eines zweisprachig geführten Verfahrens auch den Mehraufwand an Vertretungskosten abzunehmen, der dadurch entsteht, seine Berechtigung hat. Als einfachste und wohl allen Beteiligten tragbare Maßnahme kommt in Betracht, daß das Gericht dem Rechtsanwalt das auf den zeitlichen Mehraufwand entfallende Honorar zahlt und die Partei damit von vornherein nicht belastet wird. Ein Mehraufwand kann sich nur bei Verhandlungen (Tagsatzungen) ergeben, nicht bei Schriftsätzen und auch kaum bei Nebenleistungen. Um ein aufwendiges Ver-

fahren zur Feststellung dieses Mehraufwandes zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diesen mit einem Drittel der tatsächlich aufgelaufenen Dauer zu pauschalieren.

Es mußte einerseits zum Ausdruck gebracht werden, daß das Honorar für diesen Zeitaufwand der Bund trägt, daß damit also nicht die Partei belastet ist, aber also weder sie ihrem Vertreter diesen Zeitaufwand zu vergüten hat noch die Vergütung dieses Zeitaufwandes bei der Bemessung eines allfälligen Kostenersatzanspruches zu berücksichtigen ist. Andererseits darf durch die Regelung aber die freie Honorarvereinbarung zwischen Partei und Vertreter nicht beeinträchtigt werden. Über die Bemessung des Honorars für die ersten beiden Drittel der Verhandlungsdauer kann also nichts ausgesagt werden; es war jedoch klarzustellen, daß das der Bemessung der Zahlung des Bundes zugrunde zu legende Drittel das letzte ist, woraus sich aber auch ergibt, daß der Bund überhaupt nichts zu zahlen hat, wenn trotz der Zweisprachigkeit die Verhandlungsdauer die erste Zeiteinheit nicht überschreitet.

Für die Verteidigung in Strafverfahren über öffentliche Anklagen gibt es keine gesetzlich festgelegten Honorarsätze. Der letzte Satz der vorgeschlagenen Bestimmung übernimmt daher gewissermaßen als Berechnungsgrundlage die gesetzliche Kostenersatzregelung bei Privatanklagen, wobei die §§ 393 Abs. 3 und 395 StPO 1975 heranzuziehen sein werden.

Zu § 24:

Diese Bestimmung sieht eine besondere Zulage für zweisprachige Beamte im Zusammenhang mit der Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache vor. Die nähere Regelung wird aus systematischen Gründen den besoldungsrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

Zu § 25:

Hier sind die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Aufhebung von Rechtsvorschriften und die Vollzugsklausel enthalten.

Einer gesonderten Prüfung wird die Frage vorbehalten bleiben, ob und in welcher Form im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1973 im Bundeskanzleramt eine besondere Organisationseinheit für Belange der Volksgruppenangehörigen geschaffen werden soll.

Hinsichtlich des Kosten- und Personalaufwandes, die durch Gesetzwerdung dieses Entwurfes dem Bund und anderen Rechtsträgern entstehen werden, lassen sich keine Angaben machen, nicht zuletzt deswegen, weil dies davon abhängen wird, in welchem Ausmaß von den Verordnungsermächtigungen des § 2 Gebrauch gemacht werden wird.